

Geht an	Auftrag
KV	
SE	7 K.
Datum	17.11.08
Unterschrift	Ant
	Erläuterung bis

Frauenfeld, 13. November 2008

Entscheid Nr. 93

0220/2008/DBU/ARP

Thurgau 

Geht an: HB

Eing. 18. Nov. 2008

Sekretariat: ds

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Aufhebung Baulinien „Neudorf- / Konradstrasse“

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen. Mit Beschluss Nr. 1784 genehmigte der Regierungsrat am 22. August 1966 den Baulinienplan Neudorfstrasse bis Konradstrasse. Dieser regelt namentlich die Sicherung des Raumes für eine Verbindungsstrasse zwischen der Neudorf- und der Konradstrasse. Dem Planungsbericht zufolge reichen die bestehenden Strassen für die Quartierschliessung aus und für die Verbindungsstrasse bestehe aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr. Ferner schränke die Verbindungsstrasse die Bebauungsmöglichkeit ein. Aufgrund der genannten Aspekte können die fraglichen Baulinien aufgehoben und die resultierenden Lücken der bestehenden Baulinien entlang der Neudorfstrasse und der Konradstrasse mit neuen Baulinien geschlossen werden. Die generelle Prüfung der Vorlage ergibt, dass die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt sind; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 23. September 2008 beschlossene Baulinienplan, Aufhebung Baulinien „Neudorf- / Konradstrasse“, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Aufhebung Baulinien „Neudorf- / Konradstrasse“; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans Aufhebung Baulinien „Neudorf- / Konradstrasse“; mit Genehmigungsvermerk

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Nov. 2008